

## Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

Vom 25.01.2023

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS-2010-1-3WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

### § 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu II. Abschnitt, 5. Kapitel wird wie folgt gefasst: „5. Kapitel: Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“
- b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst: „§ 18 Stellvertretung“
- c) Die Angabe zu III. Abschnitt, 2. Kapitel wird wie folgt gefasst: „2. Kapitel: Beauftragte der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“
- d) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst: „§ 35 Stellvertretung“
- e) Die Angabe zu X. Abschnitt, § 63 d wird wie folgt gefasst: „§ 63 d Beauftragte der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“

2. Die Überschrift II. Abschnitt 5. Kapitel wird wie folgt gefasst: „5. Kapitel: Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die oder der Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst (bisherige Bezeichnung „Frauenbeauftragte der Hochschule“) wird jeweils für die Amtsperiode des Senats gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer oder eines neuen Beauftragten der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule im Amt.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Frauenbeauftragte der Hochschule“ durch die Wörter „oder zum Beauftragten der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kandidatinnen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolge abweichend von Abs.1 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Beauftragten der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gewählt.“
- e) In Absatz 6 werden die Wörter „Frauenbeauftragte der Hochschule“ durch die Wörter „oder der Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§18 Stellvertretung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die oder den Beauftragten der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; auf Antrag der oder des Beauftragten der Hochschule für die

Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst werden weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.“.

5. In § 27 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHIG“ ersetzt.

7. In § 31 Absatz 4 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHIG“ ersetzt.

8. Die Überschrift II. Abschnitt 2. Kapitel wird wie folgt gefasst: „2.Kapitel: Beauftragte der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Frauenbeauftragte der Fakultät“ durch die Wörter „oder der Beauftragte der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst (bisherige Bezeichnung: „Frauenbeauftragte der Fakultät“)“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sie oder er verwaltet nach Ende ihrer oder seiner Amtszeit das Amt kommissarisch, bis eine Nachfolge gewählt ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolge abweichend von Abs.1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gewählt.“.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Frauenbeauftragten der Fakultät“ durch die Wörter „oder des Beauftragten der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Frauenbeauftragten einer Fakultät“ durch die Wörter „oder des Beauftragten einer Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ und die Angabe „Art. 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BayHIG“ ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 35 Stellvertretung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die oder den Beauftragten der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird jeweils eine Stellvertretung gewählt.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 17 Abs.2 S.1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art.19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ und die Angabe „Art. 17 Abs.2 S.1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art.19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „Frauenbeauftragte der Hochschule“ durch die Wörter „oder der Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

13. § 36a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 40 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 33 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 43 BayHIG“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Art. 28 Abs. 3 bis Abs. 7 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 38 Abs. 3 bis Abs. 7 BayHIG“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Art. 30 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 40 BayHIG“ ersetzt.
  - e) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Funktion der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst übernimmt die oder der Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“.
14. In § 36b Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Art. 30 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 40 BayHIG“ ersetzt.
15. In § 40 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 57 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
16. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 66 Abs. 5 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
17. In § 43 a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 1 S. 4 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 59 Abs. 1 Satz 7 BayHIG“ ersetzt.
18. In § 43 b Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „oder dem Beauftragten der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.“ ersetzt.
19. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „gemäß“ und die Angabe „Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.
20. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 1 Ziff. 7 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 41 Abs. 1 Nr. 7 BayHIG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 bis 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 BayHIG“ ersetzt.
21. In § 53 Absatz 5 wird die Angabe „Art. 20 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 30 Abs. 6 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.
22. In § 57 Satz 4 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
23. § 63a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 27 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 37 BayHIG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Art. 27 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
24. In § 63 b Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 28 Abs. 3 bis 7 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 38 Abs. 3 bis Abs. 7 BayHIG“ ersetzt.
25. § 63 c Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Art. 41 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 66 BayHIG gelten entsprechend.“
26. § 63 d wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 63 d Beauftragte der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“.
  - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die oder der Beauftragte der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird von der Gründungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Art. 22 Abs. 3 Satz 3 BayHIG gewählt.“

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

*Ausgefertigt auf Grund des Umlaufbeschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 12.12.2022 zum 20.01.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 25.01.2023.*

*Coburg, den 25.01.2023*

*gez.*

*Prof. Dr. Stefan Gast  
Präsident*

*Diese Satzung wurde am 25.01.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 25.01.2023 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25.01.2023.*